Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Juli 1855.

1. Revision der Notariatsordnung.

Die Bürgerschaft ging bei ihrem wiederholten Antrage, den §. 36 einstweilen nicht zu ändern, von der Ansicht aus, daß weitere Bestimmungen über das Disciplinarverfahren demnächst zu treffen sein würden, wie denn auch bereits die Revisionsdeputation in ihrem Berichte vom 9. Februar solche Vorschriften, welche den für die Advocaten geltenden §§. 61 bis 64 der Gerichtsordnung analog sein würden, in der neuen Civilgerichtsordnung oder in der revidirten Erbe- uud Handvesten-Ordnung in Aussicht stellt.

Sollte nun in dem Mangel allgemeiner gesetzlicher Normen für ein Disciplinarverfahren gegen Beamte und Angestellte eine Lücke in unserer Gesetzgebung bestehen, deren Ausfüllung nach Ansicht des Senats an der Zeit sein möchte, so empfiehlt es sich gewiß um so weniger, in Beziehung auf die Notare gerade in einem neuen Gesetze schon jetzt ein Princip aufzustellen, dessen Consequenzen sowohl rücksichtlich der Gründe, nach welchen, als auch hinsichtlich der Form, in welcher die Entscheidungen zu treffen sind, gar nicht zu übersehen sind.

Wenn dasjenige richtig ist, was der Senat in seiner Mittheilung vom 22. Juni über gegenwärtige Anwendung des bisherigen §. 36 nach den vom Oberappellationsgerichte der freien Städte und dem Senate selbst bisher anerkannten und befolgten Grundsätzen sagt, (was übrigens die Bürgerschaft damit nicht zugegeben haben will), so dürfte die einstweilige Beibehaltung desselben auch für ihn um so unbedenklicher sein.

Die Bürgerschaft vermag daher auch nach nochmaliger Erwägung der Sache von ihrer Ansicht, daß eine Annahme der im Entwurfe vom 9. Februar vorgeschlagenen Fassung des §. 36 für jetzt nicht rathsam sei, nicht abzugehen und kann schließlich nicht umhin, den dringenden Wunsch zu wiederholen, daß durch die Meinungsverschiedenheit über diesen Paragraphen, deren Ausgleichung bei einer andern Gelegenheit zu erwarten sein wird, die Einführung der in den übrigen Paragraphen vereinbarten Verbesserungen im Notariatswesen nicht möge verzögert werden.

2. Dotation der Kirche zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß eine Deputation niedergesetzt werde, um zu berathen und darüber zu berichten, ob und wie dem Gesuche der Kirchengemeinde zu Bremerhaven um Unterstützung von Seiten des Staats zu willfahren sei, und hat zu Mitgliedern dieser Deputation ernannt die Herren Syndicus Dr. Gröning, H. H. Meier, Richter Dr. Focke, J. C. Asendorpf, C. H. C. Wischmann, Amtsassessor Dr. Boisselier.

3. Canal vom Doventhor bis zur Wasserlöse im Grenzgraben der Eisenbahnländereien.

Die Bürgerschaft genehmigt die vorgeschlagene Anlage und bewilligt die zur Ausführung erforderlichen 4,800 Thaler.

4. Bericht der Eisenbahndeputation, die Veräußerung eines zum Bahnhofe gehörigen Grundstücks betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt zu der Veräußerung des in Rede stehenden Grundstücks im Allgemeinen ihre Zustimmung, wünscht indessen, daß dieselbe im Wege öffentlicher Versteigerung stattfinde nnd kann daher die beantragte Veräußerung nicht genehmigen.

5. Bericht der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Indem die Bürgerschaft der Deputation für den so ausführlichen Bericht ihren Dank abstattet, kann sie demselben doch nicht in allen Punkten ihre Zustimmung ertheilen.

Sie wünscht vielmehr, daß die Deputation nochmals darüber berathe und berichte, ob es zu ermöglichen sei, daß sämmtliche Besitzer der oberhalb der Weserbrücke an der Neustadt liegenden Deiche und Bollwerke zu einer Abtretung von ca. 30 Fuß Breite von ihren Grundstücken veranlaßt werden, wogegen der Staat die Herstellung und Unterhaltung der Deiche und Bollwerke zu übernehmen und hinsichtlich der darauf befindlichen Gebäude mit den Besitzern ein Abkommen zu treffen haben würde, so daß dadurch ein Weg von der Brücke bis zum Buntenthor hergestellt werden würde. Was ferner die Verengungen des Stromes betrifft, welche den Abfluß des Hochwassers hemmen, so ist sie damit einverstanden, daß solche baldmöglichst beseitigt werden und beauftragt die Deputation, hinsichtlich solcher, welche nicht Grundeigenthum des Staats sind, mit den Eigenthümern in Verhandlung zu treten und darüber zu berichten, auch die Kostenanschläge vorzulegen. Zu etwa erforderlichen Verwendungen bewilligt sie die von der Deputation beantragte Summe von 10,000 Thalern.

6. Nachbewilligung.

Die Bürgerschaft ist mit der beantragten Nachbewilligung von 2,480 Thaler für die Kosten des Amts Bremerhaven einverstanden.

7. Surrogation eines Mitgliedes der Administration der neuen Krankenanstalt.

Schließlich bringt die Bürgerschaft dem Senate zur Anzeige, daß Herr G. W. Eggers seine Entlassung aus der Administration der neuen Krankenanstalt nachgesucht hat. Indem sie diese Entlassung genehmigt, spricht sie dem genannten Herrn für den bei seiner Geschäftsführung bewiesenen Eifer ihren Dank aus und hat an seine Statt Herrn Hermann Skröder Gerdes erwählt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Juli 1855.

1. Leuchtthurm an der Mündung der Weser.

Nachdem die Bürgerschaft durch Beschluß vom 9. Mai 1855 sich mit den Anträgen der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten in Gemäßheit des Berichts derselben vom 30. April d. J., die Erbauung eines Leuchtthurms in der Mündung der Weser betreffend, einverstanden erklärt und die Aufnahme der auf 40,000 Thaler veranschlagten Kosten, soviel davon in diesem Jahre erforderlich sein wird, in das Budget bewilligt hat, tritt der Senat diesem Beschlusse hiemit in allen Stücken bei, indem er voraussetzt, daß auch nach Ansicht der Bürgerschaft die fragliche Summe auf den Fond für außerordentliche Verwendungen anzuweisen sein wird.

2. Dotation der Kirche zu Bremerhaven.

An der dieses Gegenstandes wegen beliebten Deputationsberathung werden als Commissarien des Senats die Herren Senatoren Duckwitz, G. W. Albers und Hartlaub Theil nehmen.

3. Canal vom Doventhor bis zur Wasserlöse im Grenzgraben der Eisenbahnländereien.

Den Anträgen der Deputation für Straßenbepflasterung gemäß genehmigt der Senat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die Anlage des bezeichneten Canals und bewilligt dafür die Summe von 4800 Thalern.

4. Verlegung verschiedener alter und Legung einiger neuer Geleise auf dem Bahnhofe, sowie Ankauf von Schienen.

Der Senat genehmigt die beantragte Verlegung alter und Legung einiger neuer Geleise auf dem hiesigen Bahnhofe und bewilligt dafür die Summe von 4500 Thalern auf den Fond der Anlagekosten des hiesigen Bahnhofes.